

verpflichteten" auch den Begriff des "Darlehnsnehmers" verwendet. Die Differenzierung zwischen dem "Darlehnsnehmer" und "Mitverpflichteten" macht aber deutlich, daß beiden - dem Darlehnsnehmer und dem Mitverpflichteten - im Rahmen der zu begründenden Vertragsbeziehungen eine unterschiedliche Stellung zukommen sollte. Aus diesem Grunde verbietet sich eine Gleichstellung des Mitverpflichteten mit dem Darlehnsnehmer.

Im übrigen hat auch die Klägerin im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen lediglich den Ehemann der Beklagten, nicht aber die Beklagte selbst als Darlehnsnehmerin und damit als ihre Vertragspartnerin des Darlehnsvertrags angesehen. Wie sich den von der Klägerin selbst vorgelegten Unterlagen entnehmen läßt, ist das Darlehnskonto unter dem Namen des Ehemannes der Beklagten geführt worden. Auch die zwischen den Parteien gewechselte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Abwicklung des Darlehnsvertrags ist ausschließlich an den Ehemann der Beklagten als Darlehnsnehmer gerichtet worden, nicht aber an die Beklagte. Dies gilt insbesondere für die Annahmeerklärung, aber auch für die Kündigungserklärung, mit der die Klägerin den Gesamtkredit zur Rückzahlung fälliggestellt hat.

Ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ergibt sich auch nicht aus einem Schuldbeitritt gem. §§ 241, 305 BGB. Ein Schuldbeitrittsvertrag ist zwischen der Beklagten und der Klägerin ebenfalls nicht zustande gekommen. Die Klägerin hat das Angebot der Beklagten vom 27.10.1982 auf Abschluß eines solchen Vertrags nicht angenommen.

Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist der Beklagten unstreitig zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Auch die Voraussetzungen für eine konkludente Annahmeerklärung liegen nicht vor. Insbesondere kann in der weisungsgemäßen Auszahlung der Kreditbeträge keine Annahmeerklärung gesehen werden, denn durch dieses Verhalten hat die Klägerin lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, das Angebot des Ehemannes der Beklagten auf Abschluß eines Darlehnsvertrags anzunehmen. Die Beklagte hingegen konnte und brauchte nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß mit der Auszahlung der Darlehnsvaluta auch ihr Antrag auf Abschluß eines Schuldbeitrittsvertrags zustande kommen sollte. Dies gilt hier um so mehr, als die Klägerin dem Ehemann der Beklagten gegenüber zusätzlich eine Annahmeerklärung übermittelt hat. Die Beklagte durfte davon ausgehen, daß die Klägerin auch ihr - ebenso wie ihrem Ehemann - eine ausdrückliche Annahmeerklärung zuleiten werde.

Die Beklagte hat auch nicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung verzichtet. Es heißt zwar in den Vertragsbedingungen der Klägerin (Ziff. 1): "Die Annahme des Darlehnsantrags durch die Bank erfolgt durch Auszahlung des Darlehnsbetrages." Diese Vertragsbestimmung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Annahme des Darlehnsantrags, nicht aber

auf die Annahme eines Angebots auf Abschluß eines Schuldbeitrittsvertrags.

Der Klägerin steht schließlich auch kein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat nichts durch eine Leistung oder in sonstiger Weise von der Klägerin erlangt. Soweit die Darlehnsvaluta dazu bestimmt war, einen Altkredit bei der AKB zu tilgen, scheidet ein Anspruch bereits deshalb aus, weil die Beklagte nicht Darlehnsnehmerin bzw. Schuldnerin der AKB war. Auch der zur Barauszahlung bestimmte Betrag ist nicht an die Beklagte, sondern an deren Ehemann ausgezahlt worden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Kindergeld und Ausländerrecht

Für die ausländische Ehefrau, die getrennt von ihrem ausländischen Ehemann lebt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld auch für den Zeitraum, in dem sie von der Ausländerpolizei keine Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich eine Erfassung erhält, wenn ihr später eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Sozialgericht Berlin, - 59 Kg 109/82 (Vergleich)

Die Klägerin, eine Türkin, lebte mit 5 Kindern von ihrem Ehemann, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatte, getrennt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder wurde ihr vom Familiengericht übertragen. Die Ausländerbehörde verlängerte ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht, ihr wurde lediglich ein Erfassungsvermerk erteilt.

Ihr Antrag auf Kindergeld im Februar 1982 wurde mit der Begründung ihres "unvollkommenen aufenthaltsrechtlichen Status" zurückgewiesen, ihr Status sei dem eines Asylbewerbers vergleichbar, der seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" nicht hier begründet habe. In der Widerspruchsbegründung verwiesen wir darauf, daß an den Ehemann in der Vergangenheit Kindergeld gezahlt wurde, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes könne nicht zur Entlastung der Kindergeldkasse führen.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wurde abgelehnt, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Im ablehnenden Beschluß wurde die Klägerin darauf hingewiesen, daß sie den Ehemann zum Bezugsberechtigten des Kindergeldes bestimmen könne, da er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis habe. Die Klägerin lehnte diesen Vorschlag entschieden ab.

Im November 1983 wurde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach mehr als 1 1/2 Jahren Unsicherheit und noch härteren Kämpfen als um das Kindergeld erteilt. Das Arbeitsamt wollte ihr nun Kindergeld ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bewilligen.

In der weiteren Klagebegründung verwiesen wir darauf, daß mit Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Ausländergesetz die Klägerin über eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis verfügte, die im November 1983 in eine endgültige überging. Im übrigen haben auch Asylbewerber, deren Übernahme nach § 22 Ausländergesetz zugestimmt wurde, Anspruch auf Kindergeld ab Einreise. (§ 1 in Verbindung mit Art. 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge).

Endlich im Termin wurde ein Vergleich geschlossen, der Klägerin wurde Kindergeld ab Antragstellung auch für die Zeiten, in denen sie nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, nachgezahlt. Im Dezember 1984, nach mehr als 2 1/2 Jahren, bekam sie doch noch die Nachzahlung.

Mitgeteilt von RAin Petra Franzen, Berlin

Sigrid Behrenberg-Gossler

Die Scheidungsvoraussetzungen nach türkischem Recht in der BRD

Am 22.11.82 trat in der Türkei erstmals ein umfassendes IPR-Gesetz in Kraft ¹⁾. Die ausschließliche Zuständigkeit türkischer Gerichte für Personenstandsangelegenheiten ist aufgehoben – Art. 28 türk. IPR-Gesetz. Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familiensachen werden in der Türkei anerkannt – Art. 42 iVm Art 38 türk. IPR-Gesetz.

Damit ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 606 b Ziff. 1 ZPO für Scheidungen und Scheidungsfolgesachen türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik gegeben.

Für Kindesunterhaltsstreitigkeiten gilt gem. Haager Übereinkommen vom 24.10.1956 ²⁾ und für Folgesachen gem. § 621 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO gem. Haager Minderjährigenschutzabkommen ³⁾, das die Türkei inzwischen auch unterzeichnet hat, jeweils deutsches Recht als Recht des Aufenthaltsortes.

Die nun eröffnete internationale Zuständigkeit deutscher Familiengerichte für Ehesachen zwischen türkischen Staatsangehörigen veranlaßt die Kollegin-

nen, die türkische Mandanten/innen in diesen Verfahren vertreten, sich näher mit dem türkischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht ⁴⁾ zu befassen.

Das türkische Zivilgesetzbuch (ZGB) ist dem schweizer ZGB nachgebildet. Sowohl die türkische Rechtsprechung als auch das türkische Schrifttum orientieren sich an ihren schweizer Widerparts. Es ist ständige türkische Rechtsprechung, daß für die Ausübung der Lückenfüllungskompetenz der türkischen Gerichte auch schweizer Rechtsprechung und Lehre herangezogen werden dürfen.

Die inhaltliche Nähe zwischen dem türkischen und dem schweizer ZGB – welches wiederum im Bereich des Familienrechts dem bundesrepublikanischen verwandt ist – erleichtert das Verständnis und die Anwendung des türkischen Scheidungsrechts ⁵⁾ und erklärt zugleich, warum auch fast zwei Jahre nach Inkrafttreten des türkischen IPR-Gesetzes kaum deutschsprachige Veröffentlichungen zu Fragen des materiellen Rechts zu finden sind. Die Vermutung drängt sich auf, daß sowohl die befaßten Kollegen/innen wie auch die Familienrichter in den zuständigen IPR-Abteilungen letztlich "deutsche"

1) deutscher Text vgl. IPRax 82, 254; vgl. dazu Tekinalp, Der türk. "Gesetzentwurf über internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht", RabelsZ 46 (1982), 26 ff

2) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 21 EGBGB

3) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 23 EGBGB, Anm. 4

4) Art. 129 ff türk. ZGB, deutscher Text bei Bergmann/Ferid, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderabschnitt Türkei

5) gem. Rspr. zu Art. 14 EGBGB bestimmen sich die Ehwirkungen nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Parteien. Eine gem. Art. 27 EGBGB beachtl. Rückverweisung fehlt.